

**Verbrechensfurcht und mediale Wahrnehmung von Rückfallrisiken aus
kriminologischer Sicht**
– Vortragsmanuskript –

2. Berliner Gefangenen-Tagen „Lohn der Angst – Der Umgang mit Restrisiken und deren mediale Wahrnehmung“, 19./20.10.2012

Kirstin Drenkhahn

Einleitung

Der Titel meines Vortrags, so wie er im Programm angekündigt ist, verspricht mehr, als ich heute halten kann. „Verbrechensfurcht und mediale Wahrnehmung von Rückfallrisiken aus kriminologischer Sicht“ – dies deutet an, dass es einen Zusammenhang geben könnte zwischen Verbrechensfurcht und der Wahrnehmung von Rückfallrisiken in den Medien und durch Medienkonsumenten. Obwohl es durchaus Untersuchungen zur Verbrechensfurcht in der Bevölkerung gibt und auch Untersuchungen von Medieninhalten und obwohl für bestimmte Befunde zur Verbrechensfurcht und zum Strafbedürfnis in der Bevölkerung der Einfluss „der Medien“ verantwortlich gemacht wird, ist ein solcher Zusammenhang bisher noch nicht ausreichend erforscht. Und ich habe diese Lücke in der Vorbereitung dieses Vortrags auch nicht geschlossen. Wie so vieles in der Wissenschaft geht das nämlich nicht einfach mal so schnell, sondern ist methodisch sehr anspruchsvoll (welche Medien? Welche Inhalte? Welche Bevölkerung? Wie erfasst man Veränderungen?) und dauert deutlich länger als die meisten Menschen sich für ein Thema interessieren.

Wer sich aber für die Darstellung von Kriminalität in „den Medien“ interessiert, der sei auf zwei Artikel in den letzten Heften der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) verwiesen (*Branahl, Medien im Strafdiskurs, ZJJ 2012 (Heft 2), 162; Hestermann, Wie die Gewaltberichterstattung Emotionen schürt, ZJJ 2012 (Heft 3), 255*). An beiden Beiträgen kann man gut die Probleme erkennen, vor die man bei der Medienwirkungsforschung in Bezug auf Einstellungen zu Kriminalität gestellt wird. Zur „Straflust“ in der Bevölkerung mag man sich die Untersuchungen von *Karl-Heinz Reuband* ansehen (*Steigende Repressionsneigung im Zeitalter der „Postmoderne“, Neue Kriminalpolitik 2003, Heft 3, 100 (online vorhanden); Steigende Punitivität oder stabile Sanktionsorientierungen der Bundesbürger? Soziale Probleme 2010, Heft 1, 82 (online vorhanden)*).

Ich werde stattdessen über einen der vielen Aspekte rund um Kriminalität sprechen, der im medialen Diskurs auch außerhalb der tagesaktuellen Berichterstattung kaum berücksichtigt wird: das Rückfallrisiko, also eigentlich Rückfälligkeit und die Prognose von Rückfällen.

Grundlegende Probleme

Aufmerksamkeitsspanne

Der Punkt, dass ordentliche Forschung üblicherweise länger dauert, als sich die meisten Menschen für das Forschungsthema interessieren, ist möglicherweise eines der Probleme, die das journalistische und das wissenschaftliche Tagesgeschäft mit einander haben. Kriminalität ist ein Themenfeld, das relativ viel Raum in den Medien einnimmt, allerdings mit kurzer

Aufmerksamkeitsspanne pro Information, während es in der Weite der deutschen Forschungslandschaft eher eine untergeordnete Rolle spielt – die relativ wenigen Kriminologen in Deutschland können nicht alle tagesaktuell interessanten Themen in der Forschung abdecken, beschäftigen sich aber naturgemäß ausführlich mit der Gewinnung jeder einzelnen Information. Journalisten und Kriminologin haben insofern eine unterschiedlich lange Aufmerksamkeitsspanne. Das bedeutet, dass häufig Antworten auf Fragen eingefordert werden, die so bisher noch nicht gestellt wurden, so dass die Forschung dann auch keine Antworten hat.

Komplexität

Nach meiner Erfahrung als Konsumentin scheint es mir, dass auch Journalisten, die ihre Arbeit als qualitativ hochwertig verstehen, in der Regel Komplexität reduzieren möchten, während Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gerne sehr komplex erzählen, und zwar auch, weil einfache Aussagen in der Regel sehr leicht zu widerlegen sind und damit angreifbar. Die Fragen, die hinter dem Tagungsthema stehen, sind aber leider sehr kompliziert:

- Es geht auch darum, wie viel Freiheit wir für Sicherheit aufgeben wollen – wobei das große Problem ist, dass viele den Verlust an eigener Freiheit überhaupt nicht wahrnehmen (Strafgesetze gelten für alle);
- inwieweit vertrauen wir Experten, von deren Arbeit wir eigentlich keine Ahnung haben? – z. B. bei psychiatrischen und psychologischen Gefährlichkeits- oder Rückfallprognosen;
- können wir den Informationsvermittlern, auf die die meisten von uns angewiesen sind, überhaupt vertrauen?
- wie steht es um unsere Bereitschaft, andere in die Gesellschaft einzubeziehen oder sie auszuschließen.

Schwerpunktsetzung

Diese großen Fragen der Menschheitsgeschichte beschäftigen sowohl die Forschung, als auch Journalisten, diese allerdings eher nicht im Zusammenhang mit Kriminalitätsgeschichten. Für Berichterstattung über irgendwelche Phänomene im Zusammenhang mit Kriminalität bedarf es, damit die Geschichte auf Interesse stößt, eines aktuellen und/oder außergewöhnlichen Anlasses im Tatsächlichen, also einer einzelnen, scheinbar herausragenden Begebenheit. Kriminologische Forschung beschäftigt aber mit der Identifizierung von Regelmäßigkeit, mit den Bedingungen für einzelne Ereignisse, die für sich genommen durchaus Spektakelwert haben können. Die einzelne spannende Geschichte hat deshalb in der Forschung viel weniger Bedeutung. Sie kann zwar Anlass gewesen sein, sich mit einem allgemeineren Thema zu beschäftigen, zB der Mord in Jugendanstalt Siegburg, der Forschungsaktivitäten des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (http://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/KrimD/index.php) auslöste und den Anstoß für ein großes Forschungsprojekt am Institut für Kriminologie der Uni Köln (<http://www.kriminologie.uni-koeln.de/>) über Gewalt im Jugendstrafvollzug gab. Aber üblicherweise ist der wissenschaftliche Mehrwert der Erforschung eines einzelnen Ereignisses sehr gering, während der Nachrichtenwert ungemein hoch sein kann.

Rückfallrisiko

Nach dieser feuilletonistischen Einführung werde ich Ihnen jetzt noch einige Aufmerksamkeit abverlangen, um Ihnen einige komplexe und komplizierte Informationen zum Thema dieser Veranstaltung zu vermitteln, wobei der Schwerpunkt natürlich nicht auf spektakulären Einzelfällen, sondern auf Erkenntnissen über Regelmäßigkeit der zu beobachtenden Phänomene liegt.

Was ist das?

Der Begriff „Rückfallrisiko“ mag vielen hier leicht verständlich und schlüssig erscheinen, weil es viele Alltagsvorstellungen darüber gibt. Wenn man sich damit wissenschaftlich beschäftigt, wird es sofort schwierig, denn man muss genau definieren, was mit dem Begriff gemeint ist. Man muss einfach wissen, was man messen will, bevor man irgendwelche Messungen durchführt. Es stellen sich zB folgende Fragen:

Was ist für uns ein Rückfall? Jede Registrierung durch die Strafverfolgungsbehörden wie Anzeigen, Festnahmen, Ermittlungsverfahren (die aber eingestellt werden können)? Nur Verurteilungen? Alle Verurteilungen oder nur wegen bestimmter Straftaten oder nur bei einer bestimmten Schwere, zB alles, was ins polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen würde oder nur Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird? Wenn es nur um bestimmte Straftaten gehen soll, um welche? Nur „gefährliche“ Straftaten? Was eine „gefährliche“ Straftat sein soll, steht nicht für alle Zeiten fest, sondern ist auch zeit- und ortsabhängig (Stichwort: Btm-Delikte). Zählen nur einschlägige Rückfälle? Auch das ist nicht so einfach zu definieren, wie es zunächst scheint: Muss es noch einmal derselbe Straftatbestand sein oder tatsächlich das gleiche Verhalten, oder reicht etwas Ähnliches aus demselben Abschnitt des StGB?

Diese Fragen deuten aber auch schon an, dass es hier normalerweise keine eindeutige Antwort gibt im Sinne von „ja, sie werden rückfällig“ oder „nein, sie werden nicht rückfällig“.

Das Rückfallrisiko kann man als Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls beschreiben. Üblicherweise wird über das individuelle Rückfallrisiko eines Straftäters eine Prognose angestellt, also eine Vorhersage über zukünftiges Verhalten. Das bedeutet, dass auch hier in der Regel keine Ja-Nein-Antworten gegeben werden können, wenn man ordentlich arbeitet, da die Zukunft relativ ungewiss ist. Eine wichtige Rolle spielt die Definition dessen, was vorhergesagt werden soll, also des Rückfallkriteriums. Je enger die Definition (also zB je schwerer die Straftat, die vorhergesagt werden soll), desto seltener ist das Verhalten, das vorhergesagt werden soll. Je seltener ein Verhalten, desto schwieriger seine Prognose. D. h., dass man dann mehr über die Vorbedingungen des Verhaltens wissen muss – und gerade das ist eine der großen Fragen der kriminologischen Forschung, die noch nicht endgültig beantwortet ist. Außerdem werden solche Prognosen auf einer eingeschränkten Wissensgrundlage aufgestellt: Selbst wenn man alles über eine Person wüsste, was es zum Zeitpunkt der Prognose zu wissen gibt und was man für relevant hält, so sind doch zukünftige Veränderungen, die sich auf das Rückfallrisiko auswirken können, ungewiss.

Was soll das?

Die Frage, was Prognosen über Rückfälligkeit sollen, ist recht einfach zu beantworten: Bei vielen Entscheidungen im Strafverfahren, in der Strafvollstreckung und im Straf- und Maßregelvollzug sind Prognosen über zukünftiges Verhalten von Angeklagten, Verurteilten, Gefangenen und Untergebrachten anzustellen, die sehr häufig das Risiko erneuter Straftaten betreffen. Beispiele:

- Strafaussetzung zur Bewährung, § 56 StGB, Strafrestausssetzung, §§ 57, 57a StGB
- Anordnung von Maßregeln (Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, weil erhebliche Straftaten zu erwarten sind), Aussetzung der Unterbringung bei stationären Maßregeln (§ 67d StGB); Führungsaufsicht, § 68 StGB
- Strafvollzugsrecht: zB bei Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG), Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft (§§ 11, 13 StVollzG), besondere Sicherungsmaßnahmen (§§ 88 ff. StVollzG)

Wie viele Straftäter werden rückfällig?

Die Frage, wie viele eigentlich rückfällig werden, kann man für Deutschland erst seit wenigen Jahren sehr allgemein, aber einigermaßen verlässlich beantworten. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurden bisher zwei bundesweite Rückfalluntersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse veröffentlicht (*J.-M Jehle, W. Heinz, P. Sutterer (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Mönchengladbach; J.-M Jehle, H. J. Albrecht, S. Hohmann-Fricke, C. Tetal (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Mönchengladbach. online erhältlich beim Bundesjustizministerium: http://www.bmj.de/cln_102/DE/Recht/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/_doc/Rueckfallstatistik_doc.html?nn=1470118). Außerdem gibt es Untersuchungen über die Rückfälligkeit nach bestimmten Vollzugssituationen oder für bestimmte Straftätergruppen.*

Bei den bundesweiten Rückfalluntersuchungen wurden für alle Personen, die in einem bestimmten Jahr (dem Basisjahr) strafrechtlich sanktioniert wurden oder in diesem Jahr aus der Haft entlassen wurden, nach einem dreijährigen Risikozeitraum Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem Erziehungsregister gezogen und ausgewertet. Basisjahr der ersten Untersuchung war 1994, bei der zweiten war es 2004. Die *Abbildung 1* zeigt das Gesamtergebnis: Von 1.049.922 Personen, die erfasst wurden (ohne isolierte Maßregeln), wiesen ungefähr ein Drittel nach drei Jahren eine neue Eintragung ins BZR oder Erziehungsregister auf.

Abbildung 1:

Abb. 2: Grafischer Überblick² (N=1.049.922)

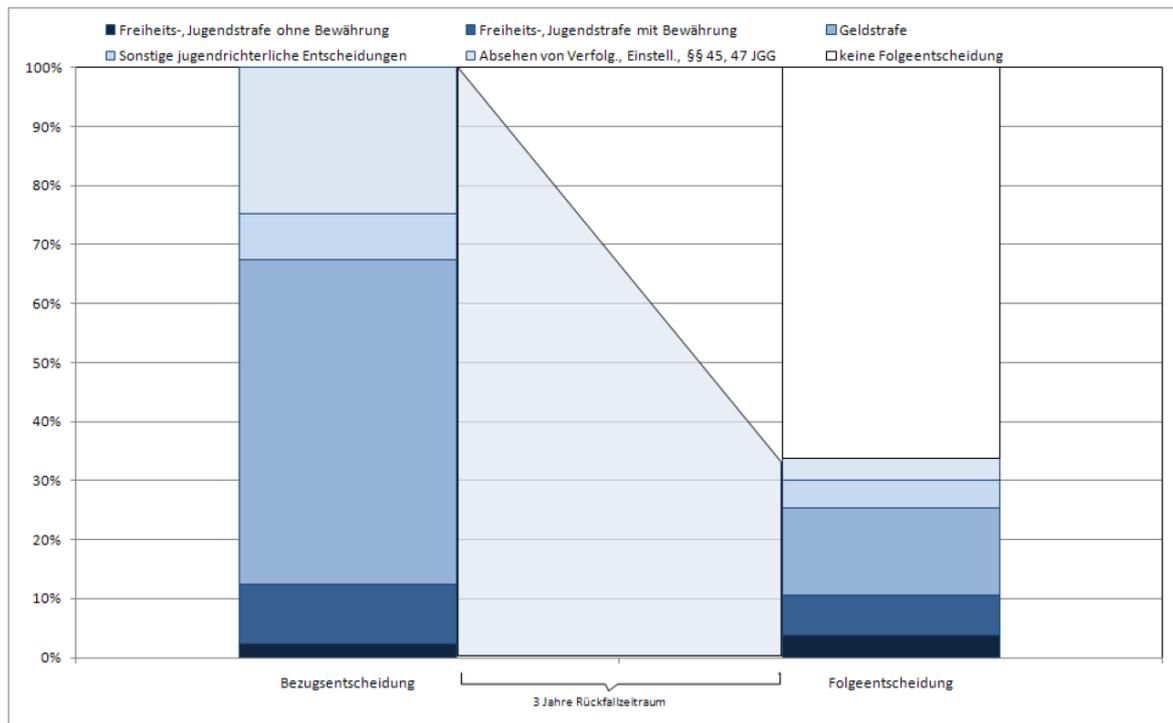
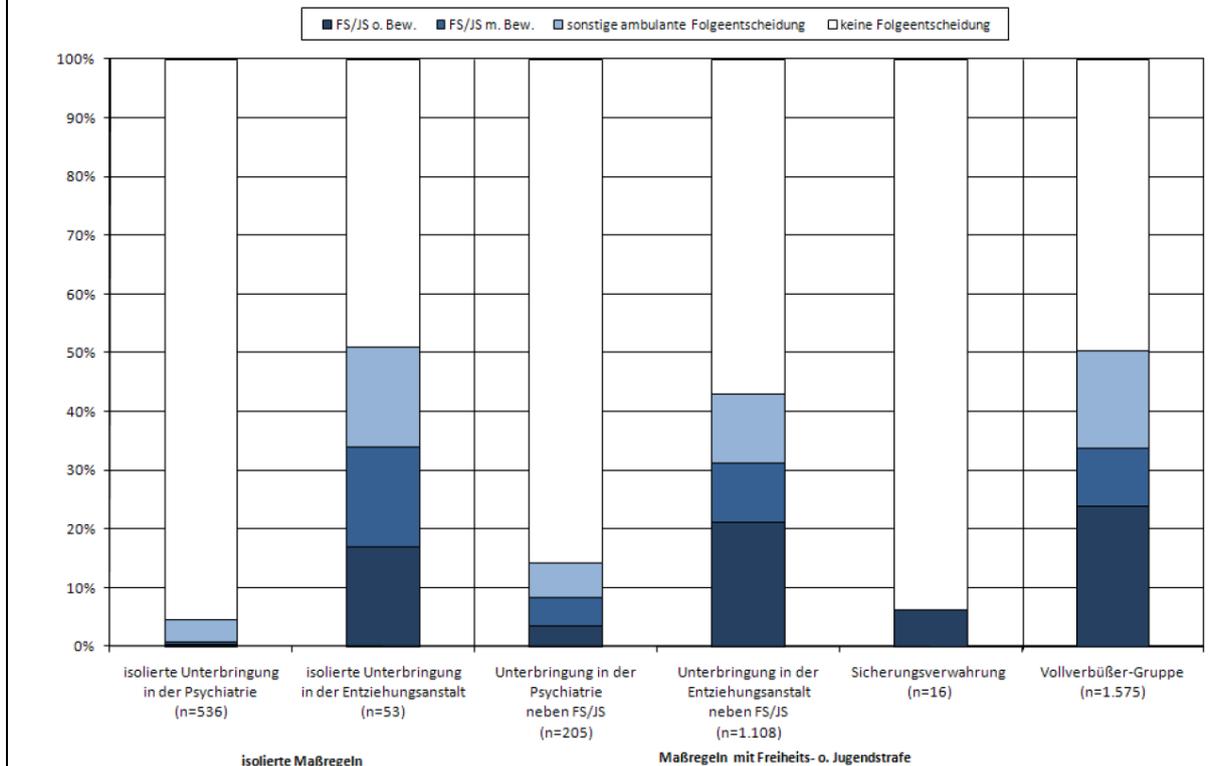


Abbildung 2:

Abb. B 4.7.3.2: Art der Folgeentscheidung⁶⁰ bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



Abbildungen aus Jehle u. a.(2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 6 und 86.

Abbildung 2 zeigt die Rückfälligkeit einer Gruppe, die im Zusammenhang dieser Tagung besonders interessiert, nämlich diejenige von Personen, die nach einer Maßregel oder Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe unter Führungsaufsicht gestellt wurden. Hier fallen die sehr niedrigen Rückfallquoten derjenigen auf, die aus einem psychiatrischen Krankenhaus entlassen wurden. Von den 16 in 2004 entlassenen Sicherungsverwahrten wurde nur einer erneut verurteilt. Bei einer so kleinen Gruppe ist das aber nicht statistisch bedeutsam und hat daher keine große Aussagekraft.

Die nächsten beiden Abbildungen zeigen Rückfälligkeit nach einer Sexualstraftat in der Bezugsentscheidung.

Abbildung 3:

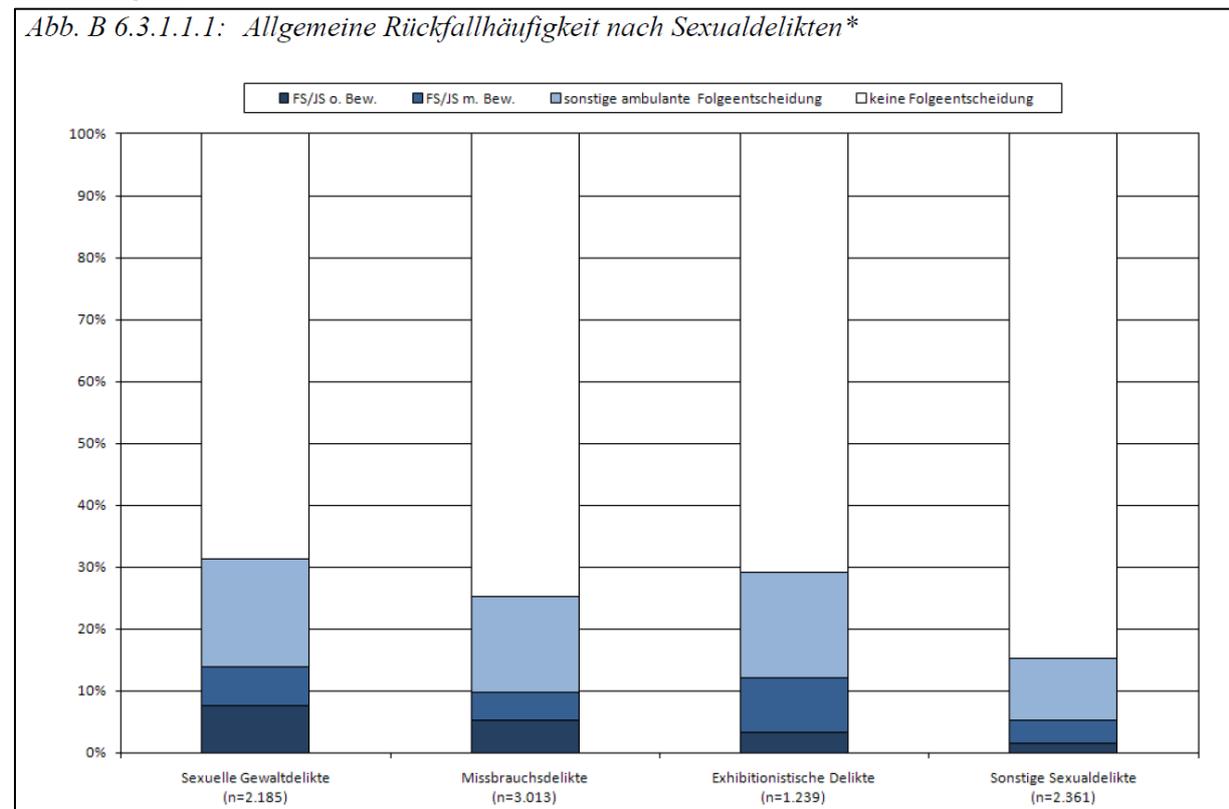


Abbildung aus Jehle u. a. (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 118.

Wie man in *Abbildung 3* sieht, sind die Rückfallraten hier – wenn man alle Verurteilungen wegen eines Sexualdelikts zugrunde legt – relativ niedrig, nach sexuellen Gewaltdelikten 31,4% (d.h. 68,6% ohne Folgeentscheidung) und nach sexuellen Missbrauchsdelikten 25,2% (d.h. 74,8% ohne Folgeentscheidung). Mit welchen Straftaten sind diese Personen rückfällig geworden? Die Antwort für die sexuellen Missbrauchsdelikte zeigt *Abbildung 4*. Fast drei Viertel werden nur wegen anderer Delikte, also nicht wegen Sexual- oder Gewaltdelikten verurteilt.

Abbildung 4:

Abb. B 6.3.1.2.3: Rückfalldelikt bei sexuellem Missbrauch

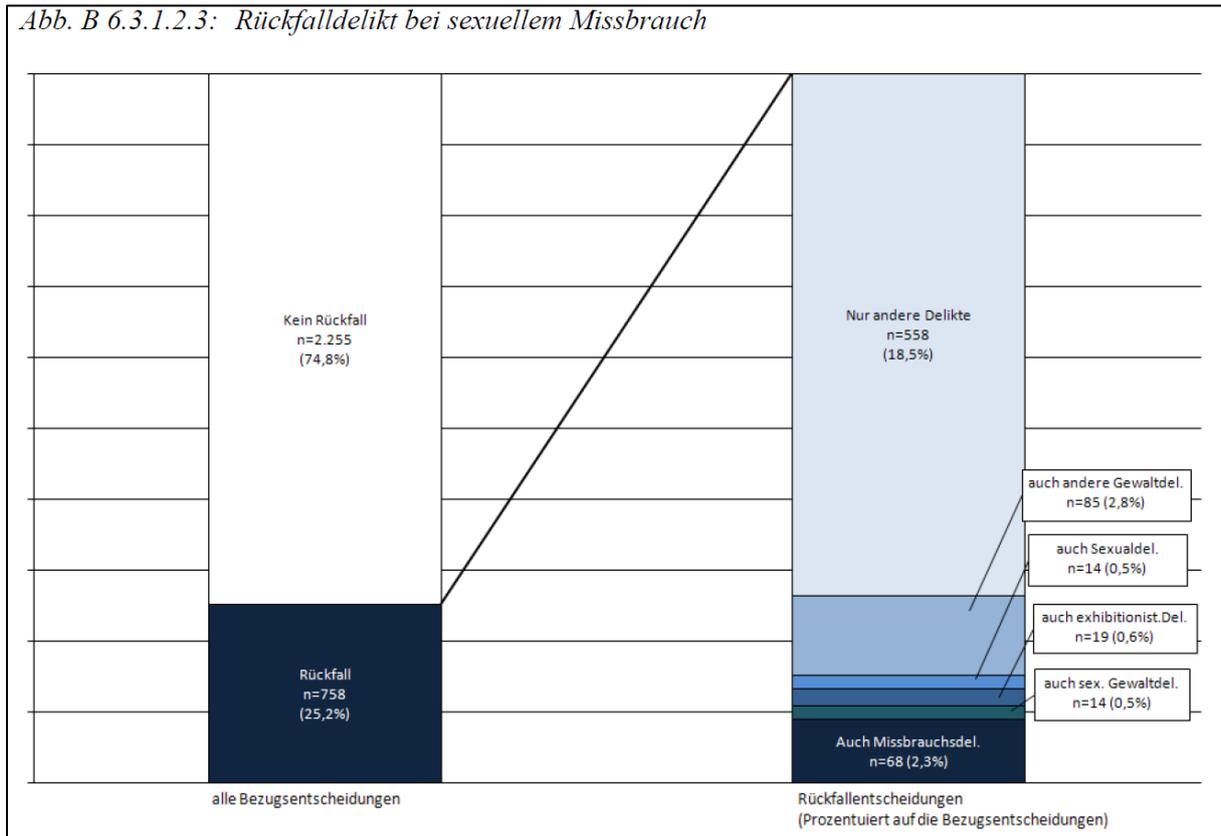
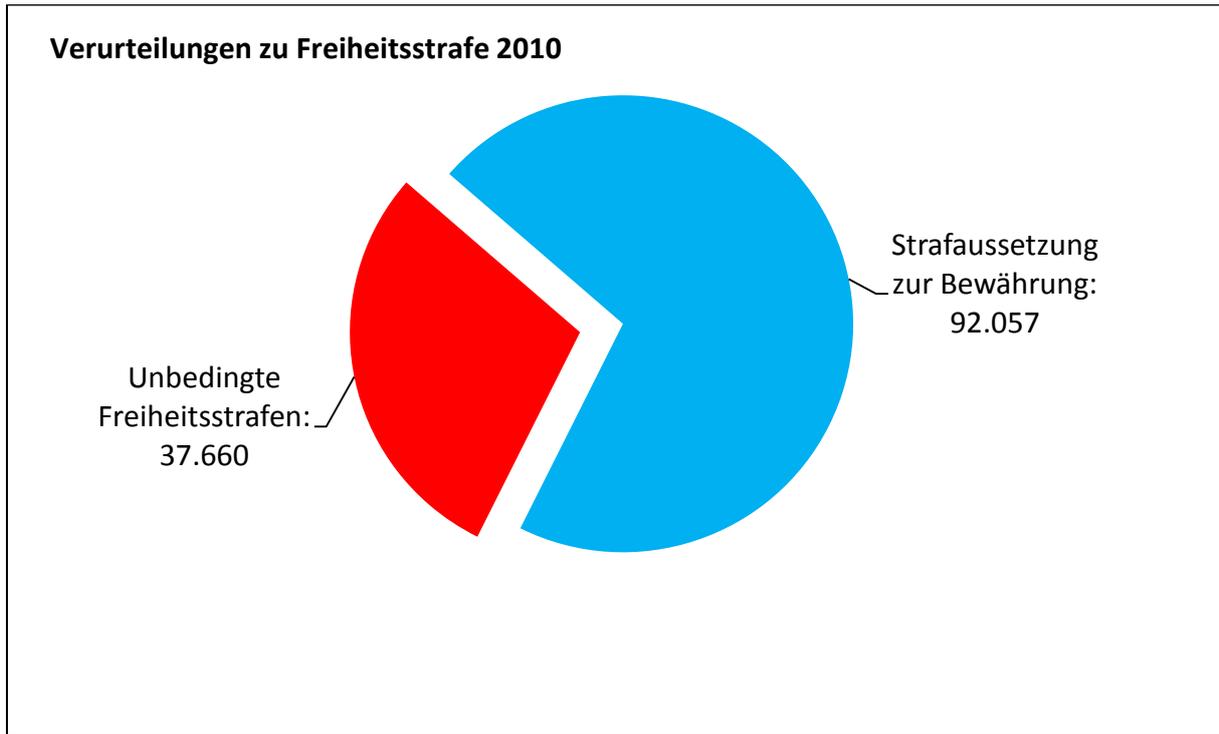


Abbildung aus Jehle u. a. (2010): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*, S. 130.

Wer stellt Prognosen?

Prognosen als Voraussetzung für die Anordnung oder Beendigung von Freiheitsentziehung werden vom Gericht angestellt und nicht von Sachverständigen, denn allein das Gericht entscheidet über die Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung. Sachverständigengutachten sind ein von der StPO vorgesehenes Beweismittel, das ein Gericht heranziehen kann, um die Tatsachengrundlage zu klären. Sachverständige werden herangezogen, wenn den Richtern auf einem bestimmten Gebiet die Sachkunde fehlt. In der Praxis wird der ganz überwiegende Teil der Prognoseentscheidungen ohne die Hilfe von Sachverständigen gefällt – das Justizsystem würde völlig lahmgelegt, wenn vor jeder Entscheidung über die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zunächst ein Psychiater oder Psychologe den Angeklagten begutachten und dann in der mündlichen Verhandlung darüber berichten müsste.

Abbildung 5:



Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik 2010, <http://www.destatis.de>

Die Entscheidung, ob eine Freiheitsstrafe sofort zur Bewährung ausgesetzt wird, trifft das Gericht üblicherweise, ohne ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sieht man sich die Zahlen an, wird leicht verständlich warum: 2010 wurden 129.717 Personen zur einer Freiheitsstrafe nach dem StGB (also ohne Jugendstrafen) verurteilt, davon 119.447 zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Bei 92.057 Verurteilten wurde das auch gemacht. Es entscheidet also meist ein einzelner Strafrichter (Strafgewalt bei Vergehen bis max. 2 Jahre) oder das Schöffengericht mit einem Berufsrichter und zwei Laien nach eigenem Gutdünken. Trotzdem denkt man bei Prognoseentscheidung meist an Gutachter, die die betroffene Person untersuchen.

Tabelle 1: Freiheitsentziehende Maßregeln

	Anordnungen 2010	Untergebrachte am 31.3.2011
Psychiatrisches Krankenhaus	948	6.620
Entziehungsanstalt	2.323	3.354
Sicherungsverwahrung	101	487

Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik 2010; Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres; Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Maßregelvollzug); alles <http://www.destatis.de>

Gutachten werden aber ganz sicher in Fällen erstattet, in denen die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel in Frage kam. Wie viele Fälle das pro Jahr sind, lässt sich aus den amtlichen Rechtspflegestatistiken nicht ermitteln. Allerdings wird darin festhalten, in wie vielen Fällen die Maßregeln tatsächlich angeordnet wurden. In der Tabelle sind auch die Zahl der am 31.3.2011 in den Maßregeln Untergebrachten festgehalten. Bei diesen Personen werden in regelmäßigen Abständen Sachverständigengutachten fällig, da regelmäßig überprüft wird, ob die Maßregel ausgesetzt werden kann oder für erledigt erklärt werden muss.

Wie sagt man Rückfall voraus?

Grundsätzlich kann man drei Möglichkeiten unterscheiden, eine Vorhersage zu machen: Man verlässt sich allein auf seine Erfahrung und sein Gefühl, man nimmt allein das Wissen über ähnliche Fälle zu Hilfe oder man nimmt eine Mischung aus beidem. In unserem Fall entspricht das in etwa der intuitiven, der statistischen und der klinischen Prognose.

Die ***intuitive Prognose*** ist keine wissenschaftliche Methode, sondern allein eine auf Erfahrung basierende Einschätzung. Im Ergebnis kann sie allerdings wissenschaftlichen Methoden nahekommen. Der Entscheidung eines Strafrichters über die Strafaussetzung zur Bewährung liegt eine intuitive Prognose zugrunde. Problematisch ist, dass sich bei dieser Prognosemethode viele sachfremde Erwägungen auswirken können, also z.B. Vorurteile, Alltagstheorien zur Kriminalität, unterschiedliches Einfühlungsvermögen, verzerrte Wahrnehmung, da Richter und Staatsanwälte im Laufe der Berufspraxis immer wieder mit negativen Verläufen (Rückfällen) konfrontiert werden, selten aber mit positiven Entwicklungen.

Die ***klinische Prognose*** beruht auf einer individuellen *Anamnese* (Erhebung der Entwicklungs- und Vorgeschichte, der Persönlichkeitsstruktur und des sozialen Umfelds) durch *Exploration* (umfassend angelegtes Gespräch) und idealerweise zusätzlichen testpsychologischen Untersuchungen. Sie wird von Psychiatern oder Psychologen vorgenommen und richtet sich nach den Regeln der (ärztlichen) Kunst. Problematisch ist hier, dass die wissenschaftliche Schule des Gutachters eine wesentliche Rolle spielt, d.h. auch seine Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung. Außerdem sind hier natürlich ganz allgemein die Qualifikation des Untersuchers und seine Professionalität von ausschlaggebender Bedeutung, also die Verwendung aktueller Erkenntnisse und die Genauigkeit der Datenerhebung. Durch den hohen Anteil an Einschätzung und Gewichtung der Befunde besteht hier die Gefahr, dass ein Gutachter den gleichen Fehlern aufsitzt wie jemand, der eine intuitive Prognose stellt.

Bei der ***statistischen Prognose*** wird ein Proband daraufhin untersucht, ob er bestimmte Merkmale aufweist, bei denen statistische Untersuchungen einen Zusammenhang mit dem Auftreten von kriminellen Verhalten gezeigt haben. Dazu werden Prognosetafeln verwendet, in denen diese Risikofaktoren aufgeführt sind. Grundsätzlich ist es natürlich auch möglich, Merkmale zu erfassen, die gegen Kriminalität schützen (protektive Faktoren), was aber in der Regel vernachlässigt wird. Risikofaktoren und protektive Faktoren werden auch als Schlecht- und Gutpunkte bezeichnet, diese Art der Prognose heißt auch Schlechtpunkteverfahren. Prognosetafeln sollen ohne viel Aufwand in der Praxis der Strafrechtspflege handhabbar sein.

Daher fallen eventuell relevante Faktoren heraus zugunsten von Merkmalen, die leicht in Erfahrung zu bringen sind. Außerdem beschränken sie sich häufig auf äußere Merkmale. Hinzukommt, dass diese Instrumente schlecht informierten Anwendern suggerieren, dass ihre Anwendung für eine individuelle Prognose ausreicht. Das ist nicht der Fall, denn es wird nur die Grundlage für einen Vergleich mit statistischen Werten für eine größere Gruppe geliefert. Ein methodisches Problem ist, dass die Verhältnisse, in denen die Prognosetafel angewendet wird, weitgehend mit denen übereinstimmen müssen, unter denen die dem Instrument zugrundeliegende Untersuchung stattgefunden hat. Sie sind also zeit- und ortsgebunden. Da die meisten Testverfahren, die bei der Prognose eingesetzt werden, aus Nordamerika kommen, müssen sie vor einer Verwendung im Ernstfall an die hiesigen Verhältnisse angepasst werden.

Welche Probleme tauchen in der Praxis auf?

Davon abgesehen, dass eine Prognose nie sicher ist, tauchen in der Praxis allerlei Probleme auf, die die Treffgenauigkeit einer Prognose weiter beeinträchtigen. Ein großes Problem ist die fachliche Qualität der Gutachten, was zB dazu geführt hat, dass eine Arbeitsgruppe aus Richtern und Psychiatern Mindestanforderungen für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten formuliert hat (*Boetticher u. a.: Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, NStZ 2005, 57; Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, 537*). In diesen Mindestanforderungen steht aber natürlich nicht im Einzelnen, wie man so ein Prognose macht – insofern müssen sich potenzielle Gutachter selbst hinsichtlich des Standes der Erkenntnis auf dem Laufenden halten. Man darf bezweifeln, dass das immer der Fall ist. Ein aktuelles Negativ-Beispiel findet man übrigens in der Tagespresse (Süddeutsche v. 16.7. und v. 18.9. über einen der Gutachter im Mordfall „Vanessa“.). Auch einige BGH-Entscheidungen in Sicherungsverwahrungsfällen zeigen, dass Gutachtern nicht klar war, dass die Anwendung eines standardisierten Testverfahrens zur Erstellung einer individuellen Prognose nicht ausreicht (*BGH NStZ-RR 2008, 304 (SVR-20); BGH NStZ-RR 2010, 203 (Staic 99)*). Zudem ist es ziemlich schwierig, die Treffsicherheit dieser Verfahren zu überprüfen (dazu sogleich). Untersuchungen zB aus den USA können hier nicht weiterhelfen, weil ein anderes Rückfallkriterium als bei hiesigen Untersuchungen verwendet wird, das methodisch fragwürdig ist, nämlich die Rate der erneuten Festnahmen (re-arrest rate). Wegen der weitreichenden Möglichkeiten von Absprachen im us-amerikanischen Strafverfahren (plea bargaining) wären erneute Verurteilungen im dortigen System nicht aussagekräftig, Festnahmeraten sind aber wegen der Vorläufigkeit des polizeilichen Verdachts ebenfalls sehr ungenau.

Was ist „richtig positiv“ und „falsch positiv“?

Damit stellt sich die Frage, wie gut die Vorhersage in der Praxis klappt. Wie bereits angedeutet, ist dies nur unter Schwierigkeiten zu erforschen. Als Beispiel sollen Gefährlichkeitsprognosen bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung dienen. Die Personen, die hier besonders interessieren, sind natürlich diejenigen, die als gefährlich beurteilt wurden. Diese Beurteilung hat aber in der Regel zur Folge, dass die Person im Freiheitsentzug bleibt, also keine Möglichkeit bekommt, sich in Freiheit zu bewähren (oder

auch nicht). Man kann also kaum herausbekommen, ob jemand fälschlich als gefährlich beurteilt wurde.

Das Problem der fälschlich (weiter) Inhaftierten wird als Problem der „falsch Positiven“ bezeichnet, das in Abbildung 6 erklärt wird.

Abbildung 6:



Dazu ein kleines theoretisches Rechenbeispiel: **Basisrate 20%, Trefferquote 75%:**

Tabelle 2:

	gefährlich	ungefährlich
Basisrate	20	80
Merkmal festgestellt bei	15 + 20	60 + 5
falsch prognostizierte	20 von 35 = 57% falsch positive	5 von 65 = 7,7% falsch negative

In einer gegebenen Gruppe gibt es eine Basisrate von 20%, die das zu untersuchende Merkmal (zB Gefährlichkeit) aufweisen. In einer Gruppe von 100 Personen sind also 20 tatsächlich gefährlich und 80 nicht. Bei einer Trefferquote von 75% wird aus jeder Gruppe durch die Prognose bei 75% das Merkmal richtig festgestellt, bei 25% ist die Prognose falsch. Von den 20 Gefährlichen werden so 15 identifiziert, 5 werden als ungefährlich eingeordnet. Von den 80 Ungefährlichen werden 60 als ungefährlich bestimmt und 20 als gefährlich eingeordnet, so dass am Ende 35 Gefährliche (statt 20) und 65 ungefährliche (statt 80) dastehen. Der Anteil der falsch Prognostizierten beträgt in der Gruppe der als gefährlich beurteilten 57% (falsch positiv) und in der Gruppe der als ungefährlich Beurteilten 7,7% (falsch negativ).

Wie dies in der Wirklichkeit aussieht, kann man nur durch natürliche Experimente untersuchen, zB wenn eine größere Zahl von als zu gefährlich für die Freiheit eingeschätzten Personen aus rechtlichen oder politischen Gründen doch freigelassen wird. In der Vergangenheit gab es in den USA einige natürliche Experimente. So wurden 1966 auf gerichtliche Anordnung 98 Patienten aus einer Hochsicherheitsklinik im Staat New York entlassen, die von der Klinik alle als gefährlich und daher nicht entlassbar eingeschätzt worden waren (ein Teil der so genannten Baxstrom-Patienten). Innerhalb von vier Jahren wurden allerdings nur 20 der 98 Entlassenen erneut verhaftet, bei 14 lag der Verhaftung gewalttätiges Verhalten zugrunde (*Cocozza/Steadman, Some Refinement in the Measurement and Prediction of Dangerous Behavior, Am J Psychiatry 1974, 131 (9), S. 1012*). Bei der Untersuchung eines ähnlichen Falls, der Dixon-Patienten aus dem Farview State Hospital in Pennsylvania (1971), waren die Ergebnisse ähnlich (*Thornberry/Jacoby, The criminally insane: A community follow-up of mentally ill offenders, 1979*). In Deutschland gab es ähnliche Ergebnisse, nachdem psychisch kranke Rechtsbrecher in den neuen Bundesländern aufgrund eines BVerfG-Urteils (NStZ 1995, 399-401) nicht in den Maßregelvollzug überwiesen werden durften. Von 32 Personen wurden innerhalb von fünf Jahren fünf rückfällig (*Rusche, Ist Freiheit gefährlich, 2003; Beispiele bei Nedopil/Stadtland: Das Problem der falsch Positiven: Haben wir unsere Prognostische Kompetenz seit 1966 verbessert? in: Lösel, Bender, Jehle (Hrsg., 2007): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach, 541-550*).

Eine ähnliche Situation konnte eine Arbeitsgruppe der Uni Bochum untersuchen (*M. Alex (2010): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel. Holzkirchen; M. Alex (2011): Rückfälligkeit nach nichtangeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung. Forens Psychiatr Psychol Kriminol (2011) 5, 244–252*). Hier wurden Personen untersucht, bei denen zwischen 2002 und 2006 ein Verfahren zur Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung (bzw. Straftäterunterbringung nach Landesgesetzen) in Gang gebracht wurde, bei denen die Sicherungsverwahrung dann aber nicht angeordnet wurde, weil die – formalen – rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren (in der Regel keine neuen Tatsachen). Ausreichende Informationen für eine Abfrage der Bundeszentralregisterauszüge konnten für 77 Personen erlangt werden. Es gab hier keinen einheitlichen Risikozeitraum (BZR: 30.6.2008, mindestens allerdings 1,5 Jahre, was relativ kurz ist). Überhaupt erneut verurteilt wurden 31 Personen, bei 46 gab es keine Folgeentscheidung. Zwölf Personen wurden zu einer Geldstrafe, fünf zu einer bedingten Freiheitsstrafe (FS) und 14 zu einer FS ohne Bewährung (bei vier mit SV) verurteilt. Sechs von 77 Personen wurden wegen Gewalt- oder Sexualdelikten zu FS ohne Bewährung verurteilt, acht Personen wurden zu einer FS über zwei Jahre verurteilt. Von den 32 Personen, denen ein hohes Rückfallrisiko zugeschrieben wurde, wurden 14 rückfällig, also 18 nicht. Neun wurden zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Wie hoch ist hier nun der Anteil der falsch Positiven? Über 56 Personen gab es gutachterliche Stellungnahmen. Wenn man ein strenges Rückfallkriterium anlegt und jeden Rückfall zählt, kommt man auf 57% falsch Positive (= 32 nichtrückfällige), zählt man nur erhebliche Rückfälle im Sinne einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (bei 10 Personen mit Gutachten), kommt man auf 82% falsch Positive (46 ohne unbedingte FS).

Fazit

Wenn man sich Ergebnisse der Rückfallforschung ansieht, stellt man fest, dass das Problem der Rückfälligkeit weniger gravierend ist, als man intuitiv annehmen würde. Man muss aber auch feststellen, dass gerade bei den besonders wichtigen Prognoseentscheidungen, bei denen es einerseits um das Freiheitsrecht eines – langjährigen – Gefangenen geht und andererseits um den Schutz hochrangiger Rechtsgüter anderer Personen, die aber in der Regel noch nicht näher bestimmbar sind, viele Fehler gemacht werden – zulasten der Gefangenen, die aber im Europa des Europarats ihre Menschenrechte nicht durch Strafurteil verlieren. Diese Informationen sind mir beim Medienkonsum noch nie bewusst untergekommen oder ich erinnere mich nicht daran, weil die vielen Beiträge ohne solche Informationen es überlagert haben.